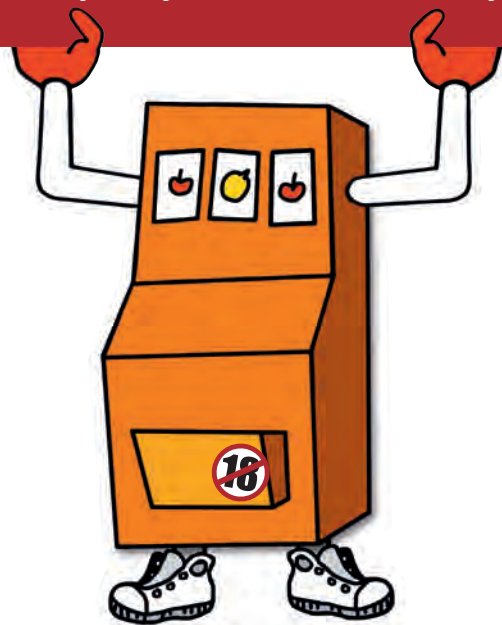


Wer darf wann was?

(Regelungen des Jugendschutzgesetzes)

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Geldspiel- geräte	Kein Spiel	Kein Spiel
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung ¹	Bis 24 Uhr
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung ¹ Ausnahme: zwischen 5 u. 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden	Bis 24 Uhr

¹ Als Begleitung kommen personensorgeberechtigte Personen (Eltern) oder erziehungsbeauftragte Personen (mindestens 18 Jahre) in Frage.



Glücksspiel: Nix für Jugendliche



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz

Zeigen Sie Ihr verantwortungsvolles Handeln Ihren Gästen und bringen Sie den Aufkleber gut sichtbar im Lokal an. Vielen Dank!

Falls der Aufkleber nicht mehr vorhanden ist oder Sie weitere Exemplare benötigen, bestellen Sie sie bitte unter Telefon 0180 5 778090*.

Kooperationspartner:



BUNDESVERBAND
AUTOMATENUNTERNEHMER EV.

Herausgeber:

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend, 11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
(BAJ), Mühlendamm 3, 10178 Berlin
www.bag-jugendschutz.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Telefon: 0180 5 778090*
Telefax: 0180 5 778094*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Einheitliche Behördennummer: 115**

Zugang zum 115-Gebärdentelefon:
115@gebaerdentelefon.d115.de

Artikelnummer: 5FL116

Stand: November 2012, 1. Auflage

Gestaltung und Grafik: Agentur kollundkollegen.

Bildnachweis Fr. Dr. Schröder: BMFSFJ/L. Chaperon

Druck: Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

* Jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen
auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag
zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit
in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nord-
rhein-Westfalen u. a.. Weitere Informationen dazu finden Sie unter
www.d115.de; 7 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Cent/
Min. aus den Mobilfunknetzen.

Glücksspiel: Nix für Jugendliche



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

BAJ Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gastronomie nehmen Sie Tag für Tag Ihre besondere Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen wahr. Das Motto „Jugendschutz: Wir halten uns daran!“ gehört bei der Bewirtung Ihrer Gäste selbstverständlich dazu. Sie kennen die Aufenthalts-, Ausschank- und Nichtraucherschutzregeln und sorgen für deren Einhaltung – das ist im stressigen Alltag sicher häufig nicht einfach. Umso mehr danke ich Ihnen dafür! Denn der gesetzliche Jugendschutz braucht aktive Unterstützerinnen und Unterstützer wie Sie!

Das gilt auch beim Glücksspiel. Hier ist eine hohe Aufmerksamkeit notwendig: Sind die Spieler am Geldspielgerät schon 18 Jahre alt? Oft ist es schwierig, das allein durch Augenschein zu entscheiden. Darum bitte ich Sie: Fragen Sie nach! Lassen Sie sich auch im größten Trubel einen Altersnachweis zeigen. Denn auch Glücksspiel sollte für Kinder und Jugendliche tabu sein!

Herzlichen Dank!

Ihre

Dr. Kristina Schröder
Bundesministerin für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend

Jugendschutz: Wir halten uns daran.

Während der Aufenthalt für junge Menschen unter 18 Jahren in der Spielhalle nebenan untersagt ist, können 16- und 17-jährige Frauen und Männer bis 24 Uhr Gaststätten besuchen. Auch noch jüngere Jugendliche dürfen bis 23 Uhr für eine Mahlzeit oder ein Getränk zu Gast sein.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in gastronomischen Betrieben sind wie alle Erwachsenen in der Pflicht, damit gilt: „Geldspielgeräte: nix für Jugendliche“.

Das sagt das Jugendschutzgesetz:

§ 6 Spielhallen, Glücksspiele

(1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
(2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.

Das heißt für Sie:

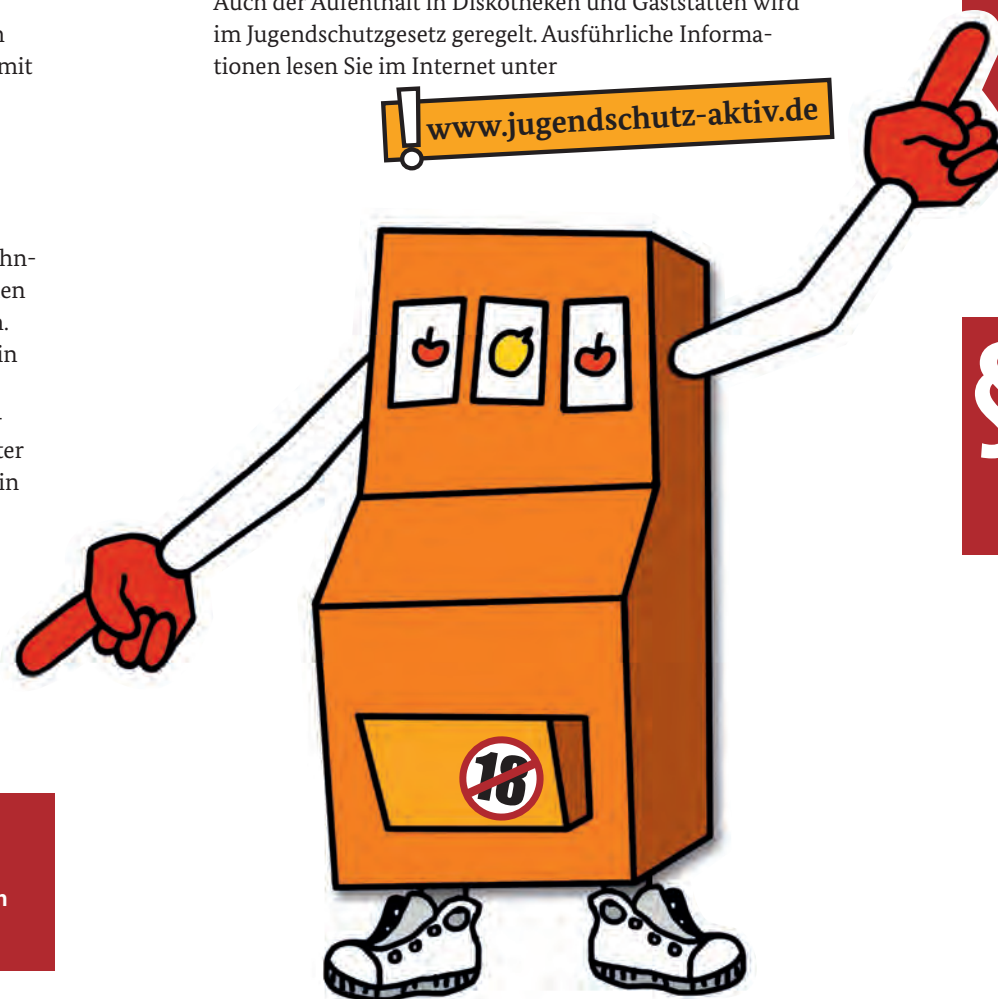
Ob Schank- oder Speisewirtschaft, Raststätte, Eckkneipe, Teestube, Bistro oder Imbiss – auch in gastronomischen Betrieben dürfen Jugendliche an Geldspielgeräten nicht spielen!

Das Jugendschutzgesetz nennt alle Jungen und Mädchen unter 14 Jahren Kinder. Jugendliche sind junge Männer und Frauen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Das Jugendschutzgesetz

Tabak, Bier, Wein, Spirituosen, Alkopops – das Jugendschutzgesetz setzt klare Grenzen, wer was wann darf. Denn Kinder und Jugendliche verdienen unsere volle Aufmerksamkeit und besonderen Schutz. So sind Filme und Computerspiele nur für bestimmte Altersgruppen freigegeben. Auch der Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten wird im Jugendschutzgesetz geregelt. Ausführliche Informationen lesen Sie im Internet unter

www.jugendschutz-aktiv.de



Das können Sie tun:

- Stellen Sie sicher, dass Sie und Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Geldspielgeräte jederzeit im Blick haben.
- Sind Sie unsicher, ob der junge Mann oder die junge Frau am Geldspielgerät schon 18 Jahre alt ist? Sprechen Sie ihn oder sie an und bitten um den Ausweis.
- Stellen Sie sicher, dass das Jugendschutzgesetz (JuSchG) in der aktuellen Fassung in Ihrem Betrieb öffentlich aushängt.

§ Wer einem Kind oder einem Jugendlichen das Spielen mit Gewinnmöglichkeit in gastronomischen Betrieben erlaubt oder dies sogar fördert, handelt ordnungswidrig (§ 28 Abs. 1 Nr. 8 JuSchG). Eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro (§ 28 Abs. 5 JuSchG) kann die Folge sein.